Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1912

349 (20.12.1912) 2. Blatt

Antleruher Zeitung 20. Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

Fortsetzung des Staatsanzeigers.

Den Betrieb von Rebenbahnen burch die Dberrheinische Gifenbahngefellichaft, Aftiengefellichaft in Dannheim betreffend.

Seine Königliche Sobeit ber Großherzog haben mit Allerhöchfter Staatsminifterialentschliegung, d. d. Rarls. ruhe, den 25. Januar und 14. November d. J. Nr. 87 und 1421 auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1900, das Genehmigungsverfahren bei Gifenbahnanlagen betreffend, das unterzeichnete Ministerium gnädigft zu ermächtigen geruht, der Oberrheinischen Gisenbahngesellschaft, Aftiengesellschaft, in Mannheim die Genehmigung für den Betrieb der früher ber Gubdeutschen Gifenbahngefellichaft und ber Stadtgemeinde Mannheim gehörigen Mebeneisenbahnen

a. bon Mannheim nach Beinheim, soweit fie auf badi-

ichem Staatsgebiete liegt, b. bon Beinheim nach Beidelberg,

c. von Mannheim nach Beidelberg,

d. von Mannheim-Räfertal nach Bedbesheim und

e. der Berbindungsbahn zwischen den Anfangsftationen der Mannheim-Beinheimer (a) und Mannheim-Seidelberger (c) Nebenbahn in Mannheim, f. ferner jum Bau und Betrieb einer ben gleichen 3weden dienenden Rebeneisenbahn von Mannheim

nach Schriesheim

nach den nachstehenden Bestimmungen zu erteilen. Rarlsruhe, den 16. Dezember 1912.

Grofih. Minifterium ber Finangen. Rheinboldt.

Laub.

Genehmigungsurfunde

für den Bau und Betrieb der Nebeneisenbahnen von Mannheim nach Beinheim, bon Beinheim nach Beibelberg, bon Mannheim nach Seidelberg, von Mannheim-Rafertal nach Sebbesheim und bon Mannheim nach

Auf Grund des Gefetes bom 23. Juni 1900, das Genehmigungsverfahren bei Gisenbahnanlagen betreffend, wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium bom 25. Januar und 14. November 1912 Dr. 87 und 1421 ber Oberrheinifden Gifenbahngefellichaft, Aftiengefellichaft, in Mannheim Die Genehmigung jur den Betrieb der für die Beforderung bon Perfonen and Gutern im öffentlichen Berfehr bestimmten, früher der Gubbeutichen Gifenbahngefellichaft und der Stadtgemeinde Mannheim gehörigen Rebeneifenbahnen

a. bon Mannheim nach Beinheim, soweit sie auf babi-

schem Staatsgebiete liegt, b. bon Beinheim nach Beidelberg,

c. bon Mannheim nach Beidelberg, d. bon Mannheim-Rafertal nach Bebbesheim und

e. der Berbindungsbahn zwischen den Anfangsftationen der Mannheim-Weinheimer (a) und Mannheim-Seidelberger (c) Rebenbahn in Mannheim,

f. ferner jum Bau und Betrieb einer ben gleichen 3weden dienenden Nebeneifenbahnen von Mannheim nach Schriesheim

mit folgenden Rechten und Berbindlichfeiten erteilt.

§ 1.

1. Für die gesamte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ift ein Vorstand zu bestellen, welcher die Unternehmerin bertritt und für die Geschäftsführung, foweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ift.

2. Die Wahl des Borftandes bedarf der Beftätigung bes Finangminifteriums. Er hat feinen Git in einem im Großberzogtum gelegenen Ort zu nehmen.

§ 2.

1. Die Unternehmerin ift verpflichtet, die Mitglieder des Auffichtsrats fowie fämtliche Beamte der Bahn aus Angehörigen des Deutschen Reichs zu entnehmen.

2. Sinsichtlich der Besetzung der mittleren, Kanzlei-und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern bes Anftellungsicheins find die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere binfichtlich der Ermittelung der Militaranwarter bestebenden und noch zu erlaffenden Borfchriften anzuwenden.

3. Stellenanwärter badischer — hinfichtlich der Rebenbahn Mannheim-Beinheim badifcher oder heffischer -Staatsangehörigkeit foll bor allen übrigen der Borzug gegeben werden.

Gur ben Bau und Betrieb der Bahnen find die für Rebeneisenbahnen geltenden Borichriften der Gifenbahn-Bau- und Betriebsordnung (B.D.) und die dazu ergebenden ergänzenden und abandernden Bestimmungen maßgebend. Für die Bahnftrede Mannheim-Beinbeim gelten außerdem die Bestimmungen des Staatsvertrags bom 13. November 1885 (Bad. Gesetzes- und Berordnungsblatt von 1886 Nr. IV) und des Zusatstaatsvertrags vom 31. Oftober 1912 (Badifches Gefetes- und Berordnungsblatt von 1912 Nr. LII).

Für den Bau gelten folgende Beftimmungen:

1. Für famtliche Babnlinien, mit Ausnahme ber normalfpurigen - swifden Seidelberg und dem Porphyrwerk Gebrüder Leferenz bei Doffenheim dreischienigen -Güterbahn Beidelberg-Schriesheim, beträgt die Spurweite 1 m.

2. Der Staatsauffichtsbehörde bleibt vorbehalten: Die Feststellung aller Bahnlinien in ihrer bollftandigen Durchführung durch alle Zwischenpuntte, die Bestimmung der Bahl und Lage der Stationen und Saltepunfte, ferner die Genehmigung der Projekte aller für den Betrieb der Bahnen bestimmten baulichen Anlagen und Ginrichtungen sowie aller späteren Anderungen berselben.

3. Soweit die Bahnanlagen öffentliche Bege beanfpruchen, find die genauen Plane der Strafenauffichts. behörde zur Gutheißung vorzulegen. Die Unternehmerin hat bei der Ausführung der Bauarbeiten alle Maßregeln au treffen, die erforderlich find, um den Berfehr gegen Unterbrechung und Gefährdung durch die Arbeiten sicher Bu ftellen. Es dürfen deshalb die beftebenden Begberbindungen nicht eher einer Anderung unterworfen werben, als bis Erfatwege angelegt und bon der Stragenauffichtsbehörde als zwedentsprechend bezeichnet worden find, oder eine Strafensperre gestattet und polizeilich verfügt ift. Die überweisung der abgeanderten Begstreden an den unterhaltungspflichtigen Berband hat nach bollftändiger Berftellung der betreffenden Underungen und erfolgter Befestigung der Jahrbahn protofollarisch zu geschehen.

4. Die Unternehmerin ift jederzeit gur Underung und Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern und soweit die Staatsauffichtsbehörde dies im Intereffe des Bertehrs und insbesondere im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebs oder bes Strafenbertchrs für geboten erachtet.

5. Gegen fünftige Anlage von Ranalen, Schutbdammen, öffentlichen Begen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großh. Regierung im öffentlichen Interesse ausgeführt werden sollen und entweder die Bahn freuzen oder in deren Rähe herzustellen sind, steht der Unternehmerin weder eine Einsprache noch eine Entschädigungsforderung zu. Es soll jedoch tunlichst darauf Rücksicht genommen werden, daß durch folde Anlagen der Betrieb der Bahn nicht gehindert und die Unternehmerin nicht in Unkoften verfett werde.

6. Die Bahn Mannheim-Schriesheim foll bis Ende 1914 vollendet werden. Bird diefer Zeitpunkt nicht eingehalten, fo fann die Genehmigung für diese Linie gu-

riidgezogen werden.

7. Soweit noch nicht geschehen, ift nach Bollenbung jeder Bahn der Staatsauffichtsbehörde eine ins einzelne gehende rechnungsmäßige Nachweifung über den Gesamtaufwand, fowie ein vollständiger Plan über die Bahnanlagen zu übergeben. Das gleiche gilt für spätere Erweiterungen und Anderungen der einzelnen Bahnen. Auf Berlangen ift auch der Strafenauffichtsbehörde ein Blanauszug über diejenigen Bahnftreden, auf welchen die Bahn öffentliche Wege benütt, mitzuteilen.

des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes und Berordnungsblatt Seite 295) gestattet wird, öffentliche Wege einschließlich der von ihr mitbenützen Straßenbriiden über ben Redar in Mannheim und Beidelberg zu Bahnanlagen zu benüten, werden die näheren Testsehungen über den Umfang, die Art und die Bedingungen ihrer Inanspruchnahme für den Bahnbetrieb von der Straßenauffichtsbehörde getroffen.

2. Un den Eigentumsverhältniffen der öffentlichen Wege wird durch die Mitbenützung derfelben zu Bahn-

anlagen nichts geändert.

3. Für Beschädigungen der Bahnanlage, welche durch den öffentlichen Verkehr auf den zum Bahnbetrieb mitbenütten Straßen etwa entstehen, fann die Unternehmerin eine Entschädigung von dem Eigentümer des öffentlichen Begs ober bon ber Strafenbauberwaltung nicht beanspruchen. Dagegen ist die Bauunternehmerin für jeden Schaden, welcher ber Straßenbauverwaltung durch den Bau oder durch den Betrieb der Bahn gugefügt wird, haftbar und ersappflichtig.

§ 6.

Die Unternehmerin ift gehalten, alle geforderten Anschlufgleise (Industriegleise) an ihre Bahnen, soweit die Staatsauffichtsbehörde ihre Buftimmung gibt, zuzulaffen und zu betreiben. Kommt über die Bedingungen, unter benen ein Gleisanschluß erfolgen foll, im Ginzelfall eine Berftändigung zwischen der Unternehmerin und dem Anschließer nicht zustande, so steht die Entscheidung der Staatsauffichtsbehörde zu.

1. über die Bedingungen des Anschluffes der Rebenbahn Mannheim-Beinheim an den Main-Nedarbahnhof in Beinheim und eine etwaige Mitbenützung ber dortigen Bahnhofeinrichtungen hat die Unternehmerin mit der betriebsleitenden Berwaltung der Main-Redarbahn sich zu verständigen. Ferner bleibt ihr überlassen,

wegen der Kreuzung der gedachten Nebenbahn mit der Beffisch-Preußischen Staatsbahn bei Käfertal und wegen bes Anschlusses an beren Station Mannheim-Rafertal mit der Rgl. Preußischen und Großh. Beffischen Gifenbahndirektion Mainz sich zu verständigen.

2. Ebenso hat die Unternehmerin wegen der Bedingungen des Anschlusses der Nebenbahnen Weinheim-Seidelberg und Mannheim-Beidelberg an die Bahnhofanlagen der Badischen Staatsbahn in Heidelberg und einer etwaigen Mitbenützung derfelben mit der Staatsbahnverwaltung fich zu berftändigen. Bezüglich ber Berlegung ber Rebenbahnanlagen in Beidelberg infolge der im Gange befindlichen Erbauung eines neuen Staatsbahnhofs dafelbst bleiben die einschlägigen Bestimmungen der früheren Genehmigungsurfunden (§ 27 unter b und c) in Rraft.

3. Bon der Berbindungsbahn zwischen den Bahnftredin Mannheim-Beinheim und Mannheim-Heidelberg werden auf der Stragenbriide über den Redar in Mannheim die Gleife der Mannheimer städtischen Strafenbahn mitbenütt. Der Unternehmerin bleibt überlaffen, wegen ber gemeinschaftlichen Benützung, Unterhaltung und Reinigung der betreffenden Gleisstrede mit ber Stadtgemeinde Mannheim eine Bereinbarung zu treffen. Kommt über die Unterhaltung und Reinigung der zum Bahnbetrieb benützten Strafenfläche eine gutliche Bereinbarung-nicht zustande, so werden die Bedingungen von der Strafienbauverwaltung festgesett, deren Entscheidung für die Unternehmerin maßgebend ift. Auch wegen ber Benützung der Ringftrage zwischen dem Bahnhof Mannheim Stadt und der Brückenzufahrt hat die Unternehmerin mit der Stadtgemeinde Mannheim fich gu berständigen.

1. Die Bahn Mannheim-Schriesheim foll bon ber Nedarborftadt in Mannheim über Feudenheim, 3lbesheim und Ladenburg nach Schriesheim geführt werden.

2. Die Unternehmerin ift nur unter der Borausfetzung zum Bau der Bahn Mannheim-Schriesheim verpflichtet, daß die beteiligten Gemeinden das jum Bahnbau und zu den Bahnhofanlagen erforderliche Gelände unentgeltlich gur Berfügung ftellen, soweit die Unterneh. merin nicht darauf berzichtet.

3. Es bleibt vorbehalten, der Stadtgemeinde Mannbeim die Genehmigung zu erteilen, in Berbindung mit der bon der Oberrheinischen Gifenbahn-Gesellschaft gu erbanenden Rebenbahn von Mannheim nach Schriesheim zwischen Mannheim und dem Stadtteil Feudenheim einen Straßenbahnbetrieb auf eigene Rechnung einzurichten. Begen etwaiger gemeinschaftlicher Benützung von Teilstreden der Betriebsgleise durch Nebenbahnziige und Straßenbahnwagen hat sich die Unternehmerin mit der Stadtgemeinde Mannheim zu verständigen. Die gur gegenseitigen Sicherung der verschiedenen Bugsfahrten zu erlassenden Borschriften unterliegen der Genehmigung der Staatsauffichtsbehörde. Diefe bestimmt auch, welche Sicherungseinrichtungen zu fraglichem 3med berzuftellen

Beabsichtigt die Unternehmerin das Gefamtgewicht ber 1. Soweit der Unternehmerin auf Grund von § 29 | die Strafenbrude über den Nedar in Beidelberg befahrenden Büge über das in § 14 Biff. 3 festgesette Maß zu erhöhen und die Brude dementsprechend auf ihre Roften zu berftarten, fo ift biergu die Buftimmung der Stragenbauberwaltung erforderlich, welcher zur Prüfung des Vorhabens ein ausführliches Projekt mit statischer Berechnung durch die Unternehmerin vorzulegen wäre.

§ 10.

1. Die Feststellung der Bahl und Bauart der Fahrzeuge bleibt der Staatsauffichtsbehörde vorbehalten. Die Zeichnungen neuer Fahrzeuge find gur Genehmigung eingureichen. Es dürfen nur folche Fahrzeuge verwendet werden, welche von einer der beteiligten Staatsauffichsbehörden geprüft worden find.

2. Die Umgrenzungelinien für die festen Teile leerer und beladener Fahrzeuge und für den lichten Raum find der Genehmigung der Staatsausichtsbeharde vorbehalten.

§ 11.

1. Die mahrend der gangen Dauer ber Genehmigung erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahnen famt Bubehör find in der Art gu bewirken, daß die Bahnen und das Betriebsmaterial ftets in gutem Buftande fich befinden.

2. Sollte die Unternehmerin den ihr bon der Auffichts. behörde gegebenen Vorschriften nicht in allen Teilen nach: fommen, fo ift die Auffichtsbehörde berechtigt, die gur betriebssicheren Erhaltung der Bahnen sowie zum Schutze und zur Inftandhaltung der benütten Teile öffentlicher Bege ihr notwendig erscheinenden Arbeiten auf deren Rechnung ausführen zu laffen.

Alle den Gegenstand der gegenwärtigen Genehmigung bildenden Bahnen fonnen mit Dampf oder eleftrifcher Rraft betrieben werden.

Bur ben Betrieb gelten allgemein folgende Borfdriften:

1. Auf einer Neubaulinie, ferner im Falle wefentlicher baulicher Beränderungen der bestehenden Bahnanlagen einschlieflich der elektrischen Stredenausrüftung fowie im Falle der Ginrichtung einer neuen Betriebsart darf die Eröffnung des Betriebes nicht erfolgen, bevor famtliche Anlagen und Ginrichtungen durch die Staatsauffichtsbehörde geprüft und den Bedingungen entsprechend befunden worden find.

2. Bur Bermittlung bes Personenberkehrs find auf Berlangen der Staatsauffichtsbehörde zwei Wagenklaffen einzuftellen.

3. Die Unternehmerin hat auf den übergangsftationen solche Einrichtungen zu treffen, daß die Umladung der Güter von und nach den normalspurigen Anschlußbahnen tunlichst gefordert wird. Für diese Umladungen dürfen außer ben in ben Tariffagen enthaltenen Bergutungen besondere Gebühren nicht erhoben werden.

4. Der Staatsauffichtsbehörde bleibt vorbehalten:

a. die Feststellung und Abanderung des Fahrplans; b. die Genehmigung der Tarifeinheitsfate und Tarifbestimmungen für alle Beforderungsleiftungen fowie die Abanderung berfelben. Die Tarife und deren Abanderung find bon der Unternehmerin spätestens mit der Ginführung, Tariferhöhungen aber mindestens 2 Monate vor diesem Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen. Werden in besonderen Fällen einzelnen Bersonen oder Gesellschaften Ausnahmetarife bewilligt, fo muffen diese unter sonft gleichen Berhältniffen auch jedem Dritten gewährt werden;

c. die Festsetzung der Grundfate für die Dienst- und Ruhezeiten des Betriebspersonals.

5. Die Leiftungen des Bahnunternehmens für die Awede des Postdienstes regeln sich nach dem Gisenbahnpostgeset vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Bollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von 8 Jahren, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung einer Neubauftrecke folgenden Kalenderjahres an gerechnet, an Stelle der Artikel 2, 8 und 4 des Gefetes die im Erlaß des Reichstanzlers bom 28. Mai 1879 getroffenen Bestimmungen treten.

6. Der Reichstelegraphenverwaltung gegenüber liegen der Unternehmerin diejenigen Verpflichtungen ob, welche für die badischen Staatsbahnen jeweils gelten.

7. Bezüglich der Leiftungen für militärische Zwede ist die Unternehmerin den bereits erlaffenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetlichen und reglementarischen Bestimmungen unter-

8. Weitere Anordnungen gur Gicherung bes Betriebs bleiben der Staatsaufsichtsbehörde ausdrücklich vorbe-

§ 14.

Für den Betrieb einzelner Streden gelten folgende

besondere Borichriften:

1. Die Bahnstrecke Mannheim-Weinheim muß auf badischem und hessischem Staatsgebiet als einheitliches Unternehmen betrieben werden. Die Konzeffionserteilung für die heffische Strecke an die gleiche Unternehmerin wird für die Wirksamkeit diefer Genehmigung vorausgesett.

2. Auf den Zwischenstationen Mannheim-Räfertal und Biernheim haben alle fahrplanmäßigen Büge gur Aufnahme von Personen und Gütern anzuhalten, soweit nicht für die Triebwagen von der Staatsauflichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

3. Auf der für den Versonenverkehr bestimmten, schmalspurigen Strede vom Porphyrwerk Gebrüder Leferenz bei Doffenheim bis Beidelberg follen keine Büterzüge verkehren. Bei Befahrung der Strafenbrücke über den Nedar in Beidelberg ift das Gesamtgewicht der die Brude befahrenden Büge der Bahn Beinheim-Beidelberg fowie das Einzelgewicht der Bahnfahrzeuge derart zu beschränken, daß die auf die Länge einer Brückenöffnung entfallende Gefamtbelaftung den Betrag von 50 Ton... en nicht überschreitet und daß eine Einzellast keine größere Inanspruchnahme der einzelnen Konstruktionsteile der Brude bewirkt, als dies von der Strafenbauberwaltung für zulässig erachtet wird.

4. Die Beförderung normalfpuriger Güterwagen auf Rollichemeln ift auf folgenden Streden gestattet:

a. Mannheim-Redarborftadt-Biernheim; b. Mannheim-Rafertal-Seddesheim;

c. Beidelberg Güterbahnhof-Edingen fowie auf dem von dort nach der Gräflich von Oberndorff'schen Brauerei abzweigenden Gleis;

d. Weinheim-Schriesbeim;

e. Mannheim Nedarvorstadt-Ilvesheim. Für die anderen Streden fann die Ginrichtung diefer Beförderungsweise bon der Staatsauffichtsbehörde ge-

nehmigt merden. 5. Das Berbindungsgleis zwischen den Bahnftreden Mannheim-Beinheim und Mannheim-Beidelberg in Mannheim hat vorerst lediglich für den Austausch von Fahrzeugen zwischen den beiden Bahnen zu dienen. Zu diesem Zwede darf die Brude mit einzelnen Lokomotiven mit einem Raddruck bis zu 3,5 Tonnen und mit Zügen befahren werden, deren Wagen jedoch keinen größeren Raddruck als 2,2 Tonnen ausüben sollen und deren vorgespannte Maschine die Gewichtsgrenze von 4 · 3,5 = 14 Tonnen nicht übersteigen darf. Die näheren Bestimmungen über die Länge der Züge, über die zulässige Fahrgeschwindigkeit und über den Fahrplan für die fraglichen Fahrten werden bon der Staatsauffichtsbehörde festge-

Bom Zeitpunkt ber Ginführung der elektrischen Betriebsweise an dürfen die von Motorwagen geführten Rebenbahnzüge unter ben für die städtische Stragenbahn maßgebenden und etwa außerdem von der Straßenbauberwaltung gestellten Bedingungen regelmäßig das über die Nedarbrude führende Berbindungsgleis befahren. Bu einer weitergebenden Benütung des Berbindungsgleifes burch Büge des öffentlichen Berkehrs, insbesondere durch Rüge, welche von elektrischen ober Dampflokomotiven geführt werden, ift besondere Genehmigung erforderlich.

§ 15.

1. Um die Erhaltung der Bahnen nebst den Fahrzeugen in einem solchen Zustand zu gewährleisten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Beftimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann, hat die Unternehmerin einen Erneuerungs- und einen Referbefonds nach einer bon ber Staatsauffichtsbehörde festzustellenden Ordnung zu bilden. Diese Ordnung foll in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung unterzogen

2. Der Erneuerungs- und der Referbefonds find fowohl boneinander als auch bon anderen Fonds der Unterneh-

merin getrennt zu halten.

3. Der Erneuerungsfonds dient gur Beftreitung ber Roften der regelmäßig wiederfehrenden Erneuerung eines ber badifchen Stredenlänge entsprechenden Teils der Fahrzeuge und des auf badischem Gebiet gelegenen Teils bes Oberbaues und der elettrifden Stredenausruftung. In den Erneuerungsfonds fliegen - außer demjenigen Teil des zu gleichem 3mede bereits von der Guddeutschen Eisenbahngesellschaft gebildeten Erneuerungsfonds, welcher dem Berhältnis des badischen Anlagekapitals der Bahnen zu deren Gesamtanlagekapital entspricht, und dem gesamten, von der Stadtgemeinde Mannheim angefammelten Erneuerungsfonds für die Rebenbahn Mannheim-Rafertal-Beddesheim -:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;

b. die Binfen diefes Fonds;

c. eine ben Betriebseinnahmen alljährlich gu enfneh. mende Rudlage. Die Sobe biefer Rudlage wird durch die Ordnung festgesett.

4. Der Referbefonds bient gur Beftreitung bon außerordentlichen Ausgaben, welche durch ungewöhnliche Umftände (wie Naturereignisse und größere Unfälle) veran-

laßt find.

In den Reservefonds fliegen — außer demienigen Teil des zu gleichem Zwede bereits von der Giiddeutschen Eisenbahngesellschaft gebildeten Reservesonds, welcher dem Berhältnis des badifchen Anlagekapitals der Bahn zu deren Gesamtkapital entspricht, und dem gesamten, bon der Stadtgemeinde Mannheim angesammelten Refervefonds für die Nebenbahn Mannheim-Käfertal-Beddesheim -

a. die Binfen des Referbefonds;

b. eine in der Ordnung festzusetende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rudlage.

5. Erreicht der Refervefonds den Betrag von 1/2 % des Anlagekapitals, fo können mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde die Einlagen unter 4 b fo lange aufhören, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder bermindert ift.

6. Die Wertpapiere, welche gur ginstragenden Anlage der beiden Fonds zu beschaffen find, muffen mundelficher fein.

7. Läßt der überschuß eines Jahres die Dedung der Rudlagen jum Erneuerungs- ober jum Referbefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ift das Fehlende aus den Aberschüffen des und nötigenfalls der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon find mit Genehmigung der Staatsauffichtsbehörde zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Refervefonds

8. Im Falle des Ausscheidens einer einzelnen Bahnstrede aus dem Eigentum der Oberrheinischen Eisenbahngefellschaft infolge Ankaufs durch den Staat wird der ausscheidenden Bahn im Verhältnis der Anlagekoften (§ 19) ein entsprechender Teil des gesamten Erneuerungsfonds zugeschieden.

§ 16.

1. Die Unternehmerin ift verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Staatsaufsichtsbehörde zu einem noch zu bestimmenden Beitpuntte den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und auf Verlangen jederzeit die Kaffenbücher vorzulegen oder Einsicht in dieselben nehmen zu laffen. Mit der aus § 18 Ziff. 4 fich ergebenden Ginschränkung genügt es dabei, wenn für die gemeinsam verwalteten Nebenbahnen im ganzen Rechnung gestellt und jährlich ein gemeinsamer Betriebsrechnungsabschluß eingereicht wird.

2. Über jedes Betriebsjahr ift ein Geschäftsbericht au erstatten und dem unterzeichneten Ministerium in mehreren Drudftuden vorzulegen. Derfelbe muß Angaben über die im Laufe des Jahres eingetretenen Anderungen an den baulichen Anlagen, den Ginrichtungen und Fahrzeugen, sowie in der Dienstorganisation und im Personalbestand, über die Leistungen der Fahrzeuge, über besondere Vorkommnisse beim Betrieb, über die finanziellen Ergebniffe des Unternehmens und über den Stand des Erneuerungs- und Reservefonds enthalten.

3. Sonftige von der Staatsauffichtsbehörde zu ftatistischen Zweden für nötig erachtete Nachweisungen find von der Unternehmerin auf ihre Koften zu beichaffen und in den festgesetten Friften vorzulegen.

\$ 17.

1. Die Genehmigung wird auf die Dauer von 50 3ahren bom Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Bahn Mannheim-Käfertal—Heddesheim, d. i. vom 1. Mai 1909 ab, verliehen; sie erstredt sich somit bis zum 30. April 1959. Für die noch zu erstellende Bahn Mannheim-Schriesheim läuft die fünfzigjährige Frift bom Beitpunkt der Betriebseröffnung diefer Linie an.

2. Bezüglich der Berbindungsbahn über die Nedarbrücke in Mannheim bleibt der Staatsauffichtsbehörde borbehalten, die Ginftellung ihres Betriebs, ausgenommen die Beforderung der bon Motorwagen geführten Bug in bem in § 14 Biff. 5 festgesetzten Umfange, jederzei anguordnen, fofern die Beibehaltung der Fahrten mir ben öffentlichen Intereffen ber Sicherheit und Ordnung bes Strafenberkehrs und mit einer freien Entwicklung des letteren nicht weiter vereinbar ift. Im Falle der Untersagung des Weiterbetriebs stehen der Unterneh. merin feinerlei Entschädigungsansprüche zu.

3. Werden bis jum Ablauf ber Genehmigung die betreffenden Bahnen nicht vom Staat erworben, oder wird die Genehmigung nicht auf weitere Zeitdauer erneuert, so ist die Unternehmerin verpflichtet, auf ihre Rosten die Bahnanlagen, soweit sie öffentliche Wege benützen, zu beseitigen und den Strafenförper und beffen Bubehör nach Anordnung der Straßenauffichtsbehörde ordnungsmäßig

wieder herzustellen.

1. Dem Staat bleibt vorbehalten, das Eigentum der Bahnstreden - einzeln oder zusammen - mit allem Bubehör einschließlich der Fahrzeuge unter Einhaltung folgender Grundfate zu erwerben:

a. die Abtretung kann nicht früher als nach Ablauf bon fünfundzwanzig Jahren bon dem für den Beginn der Genehmigungsdauer maßgebenden Beitpunkt (§ 17 Biff. 1) an gefordert werden;

b. der Unternehmerin muß die auf die Abernahme gerichtete Absicht mindestens ein Sahr bor dem Tag

der übernahme angefündigt werden; c. als Kaufpreis ist der 25 fache Betrag der durchschnittlichen jährlichen Reineinnahme des dem Anfaufstermin vorausgehenden fünfjährigen Betriebsabschnitts, mindestens jedoch das Anlagekapital, zu gablen. Als Reineinnahme ift die Gumme angusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahr aufgewendeten Berwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskoften einichlieflich der vorgeschriebenen Rudlagen in den Erneuerungs- und in den Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesen Fonds zu bestreitenden Ausgaben, überfteigt. Die Beteiligung an den allgemeinen Berwaltungstoften erfolgt nach Maßgabe der Betriebslänge der einzelnen Bahnen.

2. Mit der übergabe der Bahn ift auch der angesammelte Erneuerungsfonds abzuliefern (zu berat. § 15

3. Soweit Kahrzeuge famtlichen ober mehreren im Gigentum der Unternehmerin stebenden Gifenbahnunternehmungen dienen, wird der auf eine einzelne Linie oder auf den badischen Teil der Linie Mannheim-Weinheim entfallende Anteil an den Fahrzeugen nach dem Berhältnis der auf der betreffenden Strede in dem dem Antauf vorausgehenden Jahre geleisteten Zugkilometer zu den auf fämtlichen in Betracht kommenden Linien geleifteten Bugfilometern ermittelt.

4. Bur Ermöglichung der Feftstellung der Reineinnahme jeder einzelnen Bahn (Ziff. 1 c) find vom Rechnungsjahr 1929 an, von dem ab im Fall des späteren Ankaufs einer Bahn die gesonderte Feststellung ihres Reinertrags in Betracht fommen tann, die Betriebsergebniffe für die normalfpurige Bahn Beidelberg-Schriesheim einerseits und die Gesamtheit der schmalspurigen Nebenbahnen anbererseits je getrennt festzustellen. Bis dahin kann das jährliche Betriebsergebnis für das Gesamtnet der gemeinsam verwalteten und betriebenen Rebenbahnen ermittelt und nachgewiesen werden. Bur Ermittelung der jährlichen Reineinnahme einer einzelnen schmalspurigen Bahn im Falle ihres Ankaufs durch den Staat wird die aus dem Gesamtnet dieser Bahngattung sich ergebende Reineinnahme im Berhältnis der aufgewendeten Unlagekapitalien auf die einzelnen Bahnen verteilt.

§ 19.

1. Die Summe, welche auf Grund der Baurechnungen für den badischen Teil der Bahnen als Anlagekapital jeber Babn festaestellt wird, bat dem Staate gegenüber als Anlagekapital im Ginne des § 18 diefer Genehmigungsurfunde zu gelten. Sierbei ift für die Ermittelung des Anlagekapitals der Fahrzeuge die Bestimmung des § 18 Biff. 3 entsprechend anzuwenden.

2. Die Großh. Regierung behält sich die Genehmigung jeder nachträglichen Erhöhung des festgestellten Unlagefapitals einschließlich desjenigen der Fahrzeuge bor, foweit eine folche dem Staat gegenüber Wirkung außern

§ 20.

1. Der Regierung bleibt das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu genehmigen, die fich an die den Gegenftand diefer Genehmigung bildenden Bahnen, fei es als Abzweigung, sei es als Berlängerung, anschließen oder dieielben freuzen.

2. Ift die Unternehmerin geneigt, folde Bahnen felbst au bauen und zu betreiben, fo wird ihr unter fonft gleis

den Bedingungen ein Borrecht eingeräumt. Für den Fall jedoch, daß eine Gemeindeverwaltung um die Genehmigung jum Bau und Betrieb berartiger Bahnen nachfucht, behält sich die Regierung ausdrücklich das freie Entschlie-Bungsrecht bor.

§ 21.

1. Die Staatsaufficht über den Bau und Betrieb ber Bahnen wird von dem Großh. Ministerium der Finangen und den bon ihm bestellten Organen ausgeübt. Goweit es fich um die Inftandhaltung der gum Bahnbetrieb mitbenütten öffentlichen Wege handelt, obliegt die Auffichtsführung der Stragenbauberwaltung.

2. Die Staatsaufficht erstredt fich insbesondere auf die Aberwachung der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen und der für den Bau und Betrieb erlaffenen allgemeinen und besonderen Anordnungen und Boli-

zeivorschriften.

3. Die Unternehmerin hat ferner benjenigen Anordnungen nachzukommen, die zur Ausübung des Staatsauffichtsrechts über ihre Geschäftsführung noch erlaffen

4. Die mit der überwachung betrauten Beamten haben auf Grund der ihnen zu erteilenden Ausweiskarte freie Fahrt auf den Bahnen anzusprechen.

§ 22.

1. Buwiderhandlungen gegen die Boridriften der gegenwärtigen Genehmigungsurfunde durch die Unternehmerin oder ihre Bertreter können mit, erforderlichenfalls wiederholt zu erkennenden, Geldstrafen bis zu je fünftaufend Mark und ichlieflich mit Entziehung der Genehmigung geahndet werden; in letterem Falle foll das gesamte Bahneigentum einschließlich des nach § 18 Biff. 2 diefer Genehmigungsurfunde ermittelten Anteils am Erneuerungsfonds fowie des nach § 18 Biff. 3 festgestellten Zubehörs an Fahrzeugen für Rechnung der Unternehmerin mit der Berpflichtung des Weiterbetriebs öffentlich versteigert werden.

2. Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Strafen werden von dem unterzeichneten Ministerium ausgeiprochen; zur Entziehung der Genehmigung ift landesherrliche Entschließung, hinsichtlich der Nebenbahn Mannheim Beinheim außerdem die Zustimmung der Großh. Heffischen Regierung erforderlich.

§ 23.

1. Bur Sicherstellung aller auf diefer Genehmigung beruhenden Berbindlichkeiten hat die Unternehmerin eine Sicherheit von fünfundzwanzigtaufend Mark nach näherer Bestimmung bes unterzeichneten Ministeriums gu leiften.

2. Wird die Sicherheit durch Einziehung von Strafbeträgen (§ 22) oder Zahlungen für Arbeiten auf Rechnung der Unternehmerin (§ 11) vermindert, so ist sie bon der Unternehmerin binnen drei Wochen bon der ihr zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu erganzen.

§ 24.

1. Rur mit Buftimmung des unterzeichneten Minifteriums - hinfichtlich der Bahn Mannheim-Weinheim außerdem nur unter Zustimmung der Großh. Beffischen Regierung - fonnen die Bahnanlagen im ganzen oder einzelnen veräußert, verpfändet und fonft belaftet werden.

2. Die Ubertragung des Betriebs an einen Dritten fann nur mit Genehmigung des unterzeichneten Minifteriums - hinfichtlich der Bahn Mannheim-Beinheim außerdem nur unter Zustimmung der Großh. Hessischen Regierung - erfolgen. In diesem Falle bleibt die Unternehmerin, soweit fie nicht ausdrücklich hiervon befreit wird, für alle durch die übernahme und den Betrieb der Bahn entstehenden Verpflichtungen verantwortlich.

1. Der Betrieb ber Bahn ober eine Betriebsart fann nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums aufgegeben werden.

2. Stellt die Unternehmerin den Betrieb ein, ohne durch eine von der Staatsauffichtsbehörde als begründet anerkannte Ursache dazu genötigt zu sein, so ist die Regierung - hinfichtlich ber Bahn Mannheim-Beinheim mit Buftimmung der Großh. Beffifchen Regierung befugt, die Bahnen samt dem nach § 18 Biff. 2 diefer Genehmigungsurfunde ermittelten Anteil an dem Erneuerungsfonds, sowie dem nach § 18 Biff. 3 festgestellten Zubehör an Jahrzeugen in Besitz und auf Gefahr und Roften der Unternehmerin in Betrieb zu nehmen oder nehmen zu laffen. Rann innerhalb von drei Monaten die Unternehmerin nicht nachweisen, daß fie imftande ift, den Betrieb wieder zu übernehmen, so werden die Bahnen mit dem zugehörigen Jonds, sowie den Fahrzeugen auf Gefahr und Roften der Unternehmerin verfteigert.

\$ 26.

Für alle aus der Genehmigung und ihrer Ausübung entspringenden givilrechtlichen Streitigkeiten ift der Gerichtsstand bei der Zivilkammer des Landgerichts Mannheim zu nehmen.

§ 27.

Diese Genehmigung tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten vorbehaltlich der Bestimmung in § 7 Ziff. 2 folgende Konzessionen, die gemäß Bekanntmachung des unterzeichneten Minifteriums bom 29. Juli 1911 (Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden Nr. 207 vom 31. Juli v. 36.) vorläufig auf die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft übertragen worden find, außer Wirksamkeit:

a. bom 15. September 1886 für die Rebenbahn Mannbeim-Beinheim (Staatsanzeiger XXXIII);

b. vom 18. Oftober 1889 für die Nebenbahn Weinheim-Beidelberg (Staatsanzeiger XXXIII) nebst Rachtrag dazu vom 14. August 1903 (Staatsanzeiger XXVIII);

c. vom 18. Juni 1890 für die Nebenbahn Mannheim -Seidelberg (Staatsanzeiger XXI);

d. vom 31. August 1904 für die Rebenbahn Mannheim-Schriesheim (Staatsanzeiger XXX);

e. bom 7. Oktober 1905 für die Rebenbahn Mann-(Staatsanzeiger heim - Räfertal — Beddesheim XXVIII);

f. Rachtrag vom 10. November 1891 für die Konzessionen unter a. und c. (Staatsanzeiger XXXV).

Rarlerube, ben 16. Dezember 1912.

Großh. Minifterium ber Finangen.

Laub. Rheinboldt.



Kaiserstraße 165

Karlsruhe

Fernsprecher 1478

Eigene Werkstätte

Paris 1900

An den 4 Sonntagen vor Weihnachten bis 7 Uhr abends geöffnet

Goldene Uhrarmbänder

Goldene Trauringe.

Gold- u. Silberschmuck

mit hochaparten Halbedelsteinen,

Goldene Taschen und Börsen.

Billige Herren- und Damenringe in jeder Preislage.

Silberne Bestecke bei billigster Berechnung.

Auszeichnungen: Chicago 1893 Straßburg 1895

eiserne, mit Sicherheitsschloss für Geld, Dokumente, Sparbücher, Wertpapiere

empfiehlt in bester Ausführung zu Fabrikpreisen D.828

Erbprinzen-strasse 24 Fabrik f. Kassen- u. Tresorbau.

Die Gewährleistung beim Tierhandel nach bem Deutschen Bürgerlichen Gefet-

dargestellt von **L. Mainhard**, Größe. Oberlandesgerichtsrat in Karlsruhe. Preis 60 Pfg. Partiepreise für Bereine: 100 — 200 Exemplare je 45 Pfg., 200 — 400 je 40 Pfg., 400—1000 je 35 Pfg.

Gewährschaftsformular für den Viehhandel. Unentbehrlich für jeden, auch ben fleinsten Landwirt. Das einfache Ausfüllen des Formulars genügt, um gegen Nebervorteilung und Schaben ge-schüttt zu sein. Preis einzeln 3 Pfg., 100 Stüd M. 2.50, 1000 Stüd Mf. 22.50.

3. Brauniche Sofbuchbruderei und Berlag, Rarlernhe.



Krawatten, Handschuhe. Hosenträger, Schirme, D.713 Echarpes,

in großer Auswahl empfehlen Oehl, Nachf.

Karlsruhe, Kaiserstr. 112

Geltene Raufgelegenheit!

fteht zum Verkauf bei

L. Schweisgut 4 Erbpringenstraße 4.

Stühle an werden dauerh. geflocht. u. re-

Ein sehr wenig gespieltes Bechstein-Pianino

Rlage. 9.786.2 Rehl. Die Berei-nigten Gummiwarenfabrifen

poriert Stuhlflechterei Fr. Ernst, Adlerfir. 3.

Die Bogelhandlung Karlsruhe, Balbstr. Ludwig Zäger Zeleph

empfiehlt als paffende Weihnachtsgefchente ff. Kanarienfänger, exotische Sing- und Ziervögel, Papageien, prattische Käfige, Fische; Aquarien 2c.

Kopfbürsten Kleiderbürsten Hutbürsten

Zahn- und D.742 Nagelbürsten

Frisierkämme Toiletterollen

sowie alle Sorten Toilette-Artikel empfiehlt zu praktischen

Weihnachts - Geschenken Luise Wolf Wwe.

4 Karl-Friedrichstraße 4 Telephon 2214. Niederlage sämtlicher Fa-

brikate von F. Wolff & Sohn.

왕 등 한 은 한 한 등 등 등 등 등 등 한 한 등 등 등 등 Burgeriige Rechtspflege. a. Streitige Gerichtsbarkeit Öffentliche Buftellung einer

Sarburg-Wien, vorm. Me-nier — J. R. Reithoffer in Harburg a. d. Elbe, Prozeh-bevollmächtigter: Rechtsan-

walt Schleher in Kehl, flagen gegen den Automobilbefiter Grorg Ebs, früher in Bierolshofen, jett an unbefann-tem Cri, unter der Behaup-tung, daß dieser der Klägerin aus Warenkauf vom Jahre 1912 142.55 M., nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Septbr. 1912, schulde, mit dem Antrage auf toftenfällige Berkrteilung des Beklagten zur Zahlung des genannten Be-trages nebst Zinsen an die

Alägerin. Bur mündlichen Berhand= lung bes Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Kehl, Zimsmer Nr. 2, auf Freitag ben 7. Febr. 1913, vormittags 9 Uhr

geleben. Rehl, 11. Dez. 1912. Gerichtsschreiberei Gr. Amts. gerichts.

Der'miedene Bekanntmadungen. Jüngerer Kanzleigehilfe

gewandter Maschinenschreiber und Stenograph Schreh) mit guter Sandschrift gegen monatliche Bergütung bon 100 M. fofort gefucht. Selbstgeschriebene Bewerbung mit Zeugnissen alsbalb an das Bürgermeisteramt Reu-stadt im Schwarzwalb. D.850

Giferne Ginfriedigung für die neue Waschinenhausen-lage in Bruchsal nach Finanzminifterialberordnung b. 3. Namuar 1907 öffentlich zu bergeben: Schlofferarbeiten 4600 kg Profileisen, ein Tox von 4 m lichter Weite und

eine Tür von 1,05 m lichter Weite. Zeichnungen, Beding-nisheft und Arbeitsbeschriebe an Werktagen auf unferer Kanglei (Bahnhofplat 8) zur Einficht; dort auch Abgabe

der Angebotsbordrude. Angebote verschloffen, post= frei und mit der nötigen Auffchrift, bis langstens Cams-tag ben 28. bs. Dis., 10 Uhr bormittage, bei und eingureichen. Zuschlagsfrist 14 9.769.2

Bruchfal, 12. Dez. 1912. Großh. Bahnbauinfpettion.

Trinfmafferleitung nach ber neuen Maschinenhausanlage im Bahnhof Bruchfal nach Ministerialverordnung b. 3. Januar 1907 öffentlich zu bergeben: 590 m Gugrohrleitung 50 mm weit, Haus-leitung für 3 Zapfstellen. Zeichnungen und Bedingungen auf unserer Kanglei zur Einsicht. Keine Bersendung nach auswärts. Angebote — Vordrucke dazu auf unserer Kanzlei — mit Aufschrift "Wasserleitung Bruchjal", terschlossen und postfrei, bis spätesbens Freitag ben 3. Zanuar 1913, nachmittags 5 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrift drei Wo-9.770.2

chen. Bruchfal, 12. Dez. 1912. Großh. Bahnbauinfpettion.

Erb., Maurer- und Oberbauarbeiten für die neue Bahnstrede Karlsruhe-West= bahnhof-Gagenstein nach Miniffericlberordnung bom 3. Januar 1907 öffentlich bergeben. Blane u. Bedingnisheft auf unserer Ranglei, Ettlingerstraße 39, zur Eins sicht; dort auch Abgabe der Angeboisformulare u. Bläne gegen 3 Mart — Berfand nur bei beftellgelbfreier Gin= sendung. — Angebote mit Aufschrift "Neubaustrecke

Rarlsruhe Eggenftein", fpa-teftens bis Donnerstag ben 2. Januar 1913, 9 Uhr vor-mittags, verschlossen u. post-

frei, bei uns einzureichen. Buschlagsfrist 4 Wochen. D.768 Karlsruhe, 13. Dez. 1912. Großh. Bahnbauinfpettion II.

Betonarbeiten für Berftellung von etwa 385 qm Gifenbetondielen und 220 Stück Gisenbetonpfosten für die Ber-laderampen der Bahn Sin-gen—Beuren nach Finanzmi-nisterialveranden nifterialberordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich bergeben. Beichnungen, Bedingnisheft, die nicht nach auswärts abge= geben werden, bei uns, Bimmer Nr. 9, zur Einficht. Ansgebotsbordrude ebenda. Angebote berschlossen, postfrei und mit Aufschrift "Berkaderam-pen", bis zum 23. Dezember 1912, nachmittags 5 Uhr, an uns. Zuschlagsfrift 3 Wochen. Singen, 11. Dez. 1912. Großh. Bahnbauinspektion.

Sochbauarbeiten für neue Güterhalle und Schweinestall Gemarkung Beringen, desgl. Schweineställe Gemarkung Neunkirch, Immendingen, Engen und Anselfingen nach Finangministerialberordnung bom 3. Jan. 1907 öffentlich nach Gemarkungen getrennt gu bergeben: Grab= u. Mau= rer-, Zimmer-, Blechner-, Schlosser-, und Anstreicherar-beiten. Zeichnungen, Beding-nisheft an Werktagen auf unierem Sochbaubureau, Segaustraße Nr. 20, und außer= bem auf bem Dienstzimmer des Bahnmeisters in Ergindes Bahnmeisters in Erzingen (Gebäude auf Gemarkung Beringen und Neunkirch), Ammendingen (Gebäude auf Gemarkung Immendingen), und Engen (Gebäude auf Gesartung Immendingen). martung Engen und Anfelroen) zur Einsicht: dart auch Abgabe ber Angebotsformulare. Angebote mit Aufichrift, berschloffen, postfrei bis längitens Freitag, ben 3. Januar 1913, nachmittags 5 Uhr, bei uns eingureichen. Bufchlags-frift 3 Bochen. 9.828.2.1 Singen, 16. Dez. 1912.

Großh. Bahnbauinfpettion.

Sie schaden sich celbst, wenn Sie das alte Adreßbuch weiter benutzen. Kaufen Sie ein neues!

Karlsruher Adressbuch für 1913

Preis geb. Mk. 6.80

Besonders die erfolgten Henderungen von Straßennamen, die zahlreichen Neuanlagen von Straßen und viele Neunummerierungen machen das neue Hdreßbuch für 1913 unentbehrlich

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag:

3. Braunsche Hosbuchdruckerei u. Verlag, Karlsruhe

Karlfriedrichitraße 18.

Weihnachts-Ansstellung und Verkauf

gerahmten u. ungerahmten Bilbern, Olgemalben, Rabierungen, Plaftiten, Bronzen, Runftgewerblichen Erzeugniffen, Bafen, Schnud, bemalten Rörben u. Schachteln 2c. - Ginrahmungen

Runsthandlung und Runstgewerbehaus Gerber & Schawinsky

Baiferfir. 229, Ging. Birfdiftr.

Brauereigesellschaft vormals 6. Moninger

Bilang per 30. September 1912.

Soll	16	3	.16	8
	Digital .		AND MAKES	1
Immobilien-Ronto	100		6743000	
Maschinen-Konto			434000	
Fastage-Ronto	TO THE	10	206800	
Fuhrpart-Konto			89800	
Mobiliar=Ronto	THE PARTY	匮	157000	
Elettr. Beleuchtungsanlage-Konto	PROFILE		9600	
Eisenbahnwaggons-Konto	To the		4000	
Gleisanlage-Ronto	Pina.	8	5000	
Effetten-Ronto			5470	
Octio Conto	120	-	2642	
Raffa-Ronto	100 400		18960 1280420	
Aval-Ronto	ALL PRINCIPAL PR		580000	
Borrate an Bier, Rohmaterialien und			500000	7
Constiges			583410	10
Configer		_		-
			10120103	56
	THE PLANT	0.9	Miles Con	
Jaben .	566			
Aftien-Rapital-Ronto	128		0000000	250
Shpotheten-Ronto	COURT !		2000000 3282294	
Refervesonds-Konto	1995		600000	30
Spezial- und Dividenden Referve-Ronto	19 7		400000	
4º/0 Obligationen-Ronto	STATE OF THE PARTY.		649000	
41/20/0 Obligationen=Konto	1000		993000	
Wierdeverncherungs-Konto	CHINA C		18000	
Dividenden-Stonto	3750		85	_
Obligationszinsen-Konto	THE SALE		22945	
Roupons-Ronto			917	Section 1
Delcredere-Ronto	1000		58103	
Areditoren-Ronto	-		1246013	
Uval-Ronto	STORE S	10	580000	-
Gewinn- und Berluft-Ronto			269744	35
THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	91915110		10120103	56
The second secon			20100100	_
	THE RESERVE OF THE PARTY OF	20	STREET, SQUARE STREET	

Gewinn-	und	Verluft-Konto	per	30.	Septe	mber	1912.
Shirt Committee							

	Soll.	M	8	.16	3
日本 日	An Abschreibungen: Immobilien-Konto Waschinen-Konto Fajtage-Konto Fuhrpark-Konto Wobiliar-Konto Elektr. Beleuchtungsanlage-Konto Essenlage-Konto Geisanlage-Konto Geisanlage-Konto Un Keingewinn	99935 52792 23720 18254 37994 2400 1000 1114	75 05 20 32 —	2:37211 269744 506955	35
	Jaben Per Gewinn-Bortrag von 1910/11 Per Betriebsüberschuß im Jahre 1911/12	100		39807 467148 506955	14

Laut Beschluß der heute stattgehabten Generalversammlung beträgt die Dividende per 1911/1912 8%, und wird demgemäß der Dividendenschein Nr. 23 unserer Aftien mit Af. 80.— bei der Gesellschaftstasse oder bei den hiesigen Bankhäusern Meinische Kreditbank, Fisiale Karlsruhe, Beit L. Homburger, Straus & Co. von heute an eingelöst.

Rarlsruhe, den 17. Dezember 1912.

Der Vorstand.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtebarfeit. 9.837.2.1. Offenburg. Der Brauereibireftor Bilhelm Kiftner in Offenburg, Pro-zehbevollmächtigter: Rechts-anwalt Dr. König hier, klagt gegen 1. Bahnhofwirt Karl Harter, früher zu Zell a. H., jeht unbekannten Aufenthalts, 2. beffen Chefrau Ratharina geb. Bonyhaby in Bell a. S., auf Grund unter ber Behauptung, daß die Be-flagten als Gesamtschuldner lt. Schuldschein vom 17. Februar 1909 an biefem Tage ein Darlehen bon 5000 Dt., berginslich gu 41/2 Prog. und rückzahlbar nach vorgängiger vierteljährlicher Ründigung erhalten, und zur Sicherung dieser Forderung dem Klä-ger auf ihren Grundstüden Lgb.-Nr. 936 d und 936 e der Gemarkung Bell a. S. eine Sicherungshhppothet für Darleben im Betrag von 5000 DR.

nebit 4½ Kraz Zins vom 17. Februar 1909, eingetragen am 5. März 1909 zum Grundbuch Zell a. H. B. Bb. 12., Heft 29 Abtlg. III Ar. 3, bewilligt hätten, daß die Beklagten trok Kündigung vom 3. April 1912 nicht zahlen, daß Kläger durch Beschlagten krok Bundigung vom 3. April 1912 nicht zahlen, daß Kläger durch Beschlagten zurch Beschlagten erwirkt und durch Fahruispfändung einstweilen habe vollstreden lassen, daß die Beklagten güterrechtlich im gesetlichen Güterstand der Berwaltung und Nutniehung leben, mit dem Antrag 1. die Beklagten werden als Gesamtschuldner berurteilt an Kläger 5000 M. nebst 4½ Zins vom 17. Februar 1909 an zu bezahlen.

2. Die Beklagten werden

2. Die Beklagten werden als Gefamtschuldner verurteilt, zugunsten obiger Forderung des Klägers die Bwangsvollstreckung in die oben bezeichneten Grundstücke wegen der auf denselben im Grundbuch 3 a. Hand 12 Seft 29 Abtlg, III Rr. 3 eingetragenen Sicherungshy-

pothek zu dulden.
3. Der bekl. Shemann wird berurteilt, die Zwangsvollitredung des Klägers zugunsten obiger Forderung in das eingebrachte Sut seiner Shestrau zu dulden.
4. Die Beklagten haben als

4. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten bes Rechtsstreits einschließlich der durch die Erwirkung und den Vollzug des Arrestes vom 6. Dezember 1912 erwachsenen Kosten zu tragen.

Der klägerische Bertreter ladet den bekl. Shemann zur mündlichen Berhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer des Gr. Landsgerichts zu Offenburg auf Freitag, 28. Februar 1913,

vormittags 9 Uhr, mit der Aufjorderung, einen bei hiesigem Gerichte zugelafsenen Prozesbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Offenburg, 18. Dez. 1912. Gerichtssichreiber bes Großh. Landgerichts.

D.831. Schweitingen. ihber das Vermögen der Elife Gaa, ledig in Plankstadt, Inhaberin der Firma Ferdinand Gaa in Plankstadt, wurde heute am 18. Dezember 1912, bormittags 9 Uhr, das Konstursberfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig ist.

herr Nechtsanwalt hörner in Schwehingen wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konfursforderungen find bis zum 11. Januar 1913 bei dem Gerichte anzumelden. Die Anmeldung kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die urkundslichen Beweisstüde oder eine Abschrift derselben sind beizufügen.

Es wird zur Beschlußfasfung über die Beibehaltung des ernannten oder die Bahl eines anderen Berwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konfursordnung begeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, 21. Januar 1913,

vormittags 10 Uhr, vor dem Großt. Amtsgerichte Schweitigen Termin anbe-

Allen Personen, welche eine aur Konkursmasse gehörige Sache in Besith haben oder zur Konkursmasse eiwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindeschuldner zu berabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besite der Sache und von den Forderungen, sir welche sie aus der Sache und von den Korderungen, sir welche sie aus der Sache und von den Korderungen, sir welche sie aus der Sachen uns konfursberwalter bis zum 11. Januar 1913 Anzeige zu maschen

Schwehingen, 18. Dez. 1912. Der Gerichtsichreiber Großh. Amtsgerichts

D.836. Triberg.

3wangs - Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Gemarkung Hornberg belegene, unten beschriebene Grunds stück der Hotelier Otto Bohnh Ehefrau, Anna geb. Schmib in Hornberg, am Dienstag, 11. Febr. 1913,

Dienstag, 11. Febr. 1913, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus zu Hornberg öffentlich versteigert

werben.
Lagerbuch-Nr. 291: 15 a
20 qm Hofraite und 5 a 65
qm Housgarten im Ortsetter, Poststraße Nr. 324.

Auf der Hofreite steht: ein breistödiges Wohns u. Wirtsichaftsgebäude — Gasthof zur Post — mit Berandaanbau, ein zweistödiges Saalgebäusde mit angebautem zweistöffigem Wohnhaus, zweistödigem Stallgebäude und einem einstödigen Geslügelhaus.
Unbelastet geschätt:

nit Zubehör zu 98 100 M., mit Zubehör zu 98 100 M., mit Zubehör im Werte von von 21 982.80 M. zu 120 082.80 M.

Triberg, 12. Dez. 1912. Großh. Rotariat als Bollftredungsgericht.